

GEMEINDE NÜMBRECHT Bebauungsplan Nr. 17 „Homburger Papiermühle“ 1. Änderung

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Vorverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – und gem. § 4 Abs. 1 BauGB der – Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – vom 16.07.2015 bis 20.08.2015 eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 1		21.07.15	<p>1.) Welche Höchstwerte an Lärmemission in dB sind in einem Gewerbegebiet tagsüber und nachts zulässig?</p> <p>2.) Welche Höchstwerte an Lärmemission in dB sind in einem ausgewiesenen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst und Kultur / Eventhalle tagsüber und nachts zulässig“?</p> <p>3.) Der Eingabensteller fragt an, ob er als direkter Anwohner des geplanten Gewerbe- bzw. Sondergebietes Einspruchsrecht in Bezug auf die Höhe der Grenzwerte von Lärmemission und ein Mitspracherecht bei der Genehmigung von Gewerbebetrieben, von denen zukünftig dauerhaft störende Luftemissionen, wie z.B. bei Viehmastbetrieben, zu erwarten wären?</p>	<p>In der TA Lärm sind für die unterschiedlichen Baugebiete die maximal zulässigen Immissionsrichtwerte festgesetzt, die außerhalb der Gebäude ankommen dürfen. Nach dem Schallgutachten der KRAMER Schalltechnik v. 24.08.2016 liegt das betroffene Gebäude im Außenbereich und ist wie Mischgebiet/Dorfgebiet einzustufen.</p> <p>Danach dürfen an dem Gebäude tags 60dB(A) und nachts 45 dB(A) ankommen. Die Gebietsstruktur, wo der Lärm produziert wird, ist hier nicht entscheidend, sondern das was an Lärm an den schützenswerten Gebäuden ankommt.</p>	<p>Den Ausführungen der Verwaltung wird gefolgt.</p>
		11.08.15	<p>Der Eingabensteller beschwert sich über</p>	<p>Die maximal zulässigen Höchstwerte werden durch die Orientierungswerte der TA Lärm vorgegeben und sind in dem Sinne nicht verhandelbar. Ein Mitspracherecht bezogen auf die künftigen Nutzungen besteht in dem Sinne nicht. In den Gewerbegebieten sind nach Rechtskraft des Bebauungsplanes alle gewerblichen Einrichtungen gemäß § 8 BauNVO zulässig, soweit diese nicht durch den B-Plan ausgeschlossen worden sind. Selbstverständlich sind Anlagen und Betriebe unzulässig, die die vorgeschriebenen Vorschriften zum Lärmschutz nicht einhalten.</p>	<p>Den Ausführungen der Verwaltung wird gefolgt.</p>

GEMEINDE NÜMBRECHT Bebauungsplan Nr. 17 „Homburger Papiermühle“ 1. Änderung

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Vorverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – und gem. § 4 Abs. 1 BauGB der – Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – vom 16.07.2015 bis 20.08.2015 eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>den Lärm bei einer Abi-Abschluss-Feier, bei der die die Leistung der Musikanlage gänzlich ausschöpft worden ist und diese Feier nur durch einen Polizeieinsatz morgens um 4:00 Uhr beendet wurde. Ebenso endete eine Hochzeitsfeier, die am 07.08.2015 nachmittags ebenfalls mit voller Lautstärke der Musikanlage begonnen hatte, erst um 4:30 Uhr. Der Eingabensteller schlägt für die Zukunft folgendes vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Feier oder ein Event muss zeitlich begrenzt sein und spätestens zwischen 22:00 und 23:00 Uhr enden. 2. Das zeitlich vorgegebene Ende einer Feier in und auch vor der Halle sollte vom Eigentümer oder einer von ihm bestimmten Person kontrolliert bzw. durchgesetzt werden. 3. Die Leistung der Musikanlage muss gedrosselt werden und darf ein bestimmtes Maß an Phonstärke bzw. Dezibelwert nicht überschreiten. 	<p>gungen werden zur Kenntnis genommen. Mit der Aufstellung der 1. Änderung soll u.a. gerade dieser Konfliktbereich gelöst werden. Das Plangebiet wird in 8 Teilflächen gegliedert. Für jede dieser Teilflächen werden maximal zulässige Emissionskontingente nach der DIN 45691 pro m² für tags und nachts festgesetzt; d.h. hier wird für jeden Betrieb und jede Anlage ein maximal zulässiger Lärmwert pro m² festgesetzt, der dann garantiert, dass in der Summe an allen maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Werte am Tag und in der Nacht eingehalten werden. Die festgesetzten Lärmkontingente dürfen nicht überschritten werden. Bei künftigen Nutzungsänderungen, Neubauvorhaben, etc. ist im Genehmigungsverfahren der Nachweis zu führen, dass die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Lärmwerte pro m² nicht überschritten werden. Das kann z.B. im Bereich der Eventhalle bedeuten, dass erhebliche bauliche Maßnahmen durchgeführt werden müssen, um diesen Anforderungen gerecht zu werden.</p>	<p>Verwaltung wird gefolgt.</p>
		25.08.15	<p>Der Eingabensteller ist verwundert darüber, dass die Gemeinde im April 2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes</p>	<p>Die Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen wird jeweils öffentlich bekannt gemacht. Eine Information für angrenzende Eigentümer erfolgt vor der</p>	<p>Den Ausführungen der Verwaltung wird gefolgt.</p>

GEMEINDE NÜMBRECHT Bebauungsplan Nr. 17 „Homburger Papiermühle“ 1. Änderung

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Vorverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – und gem. § 4 Abs. 1 BauGB der – Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – vom 16.07.2015 bis 20.08.2015 eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Nr. 17 ‚Homburger Papiermühle‘ beschlossen hat und er als Hauptbetroffener bei der vorgesehenen Teiländerung des Bebauungsplanes bis heute nicht über die Auswirkungen informiert wurde.</p> <p>Bisherige Veranstaltungen in der sogenannten Eventhalle hatten keinen kulturellen Hintergrund sondern hatten vorwiegend Party-Charakter. Die letzte Feier fand am 22.08.2015 mit Feuerwerk und extrem lauter Musik bis in die Morgenstunden statt. Der Polizeieinsatz um 4:35 Uhr beendete die Feier. Der Abzug der noch verbliebenen wenigen Teilnehmern wurde um 5:10 Uhr mit Gegröle und kurzem Hupkonzert begleitet.</p> <p>Aus Sicht des Eingabestellers dient die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes einen Teil als Sondergebiet umzuwandeln dem alleinigen Zweck die Lärmbelästigung zu legalisieren. Mein Haus, welches nur wenige Meter vom geplanten Sondergebiet entfernt liegt, ist direkt während einer Feier von der Halle bzw. ihrem Vorplatz ausgehende Lärmemission betroffen. Abgesehen von einer starken Wertminderung meines Hauses bei einer zukünftigen Veräußerung, ist durch die legalisierte Lärmbelästigung während der meisten Vermietungen der Halle an eine ungestörte Nachtruhe nicht zu denken.</p>	<p>Aufstellung eines Planes nicht. Zunächst entscheidet der Ausschuss bzw. der Rat der Gemeinde über die Aufstellung des Planes. Danach erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Behörden, die dann die Möglichkeit haben, die Planunterlagen im Rathaus einzusehen und Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Wie bereits zuvor ausgeführt, soll entgegen der Auffassung des Eingabestellers mit der Aufstellung der 1. Änderung u.a. gerade dieser Konfliktbereich gelöst werden. Zur Entschärfung des Lärmkonfliktes auf den Freiflächen wurde die Planung gegenüber dem Vorentwurf dahingehend geändert, dass die Stellplatzanlage an dem bisherigen Standort aufgegeben und in westliche Richtung verlagert wird.</p>	<p>Den Ausführungen der Verwaltung wird gefolgt.</p>

GEMEINDE NÜMBRECHT Bebauungsplan Nr. 17 „Homburger Papiermühle“ 1. Änderung

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Vorverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – und gem. § 4 Abs. 1 BauGB der – Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – vom 16.07.2015 bis 20.08.2015 eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Einem Lärmgutachten steht der Eingabesteller kritisch gegenüber. Auf Grund der in der Vergangenheit gesammelten Erfahrungen während den „kulturellen“ Veranstaltungen in der Eventhalle bin ich gegen die geplante Ausweisung des Sondergebietes, die eine tägliche Nutzung vor und in der Halle zulassen würde.</p> <p>Schreiben Solmecke, Rechtsanwältin Die Anwälte weisen darauf hin, dass ihr Mandant nicht unerheblich durch Geräuschimmissionen gerade in den späten Abend- und Nachtstunden gestört wird. Vor allem ist hier auch zu berücksichtigen, dass der Ruhebereich (Schlafzimmer) in Richtung Eventhalle liegt, so dass die Immissionen in den Nachtstunden besonders störend sind. Auch bei der Änderung eines Bebauungsplanes, wie im vorliegenden Fall geplant, haben Sie das Gebot der Konfliktbewältigung zu beachten. Ferner ist darauf zu achten, dass kein Verstoß gegen das Gebot der räumlichen Trennung unverträglicher Nutzungen vorliegt. Dies ist insofern erheblich, da der betroffenen Grundstückseigentümer durch Lärmimmissionen durch schon bisher stattge-</p>	<p>Dem Lärmgutachten braucht der Eingabesteller nicht kritisch gegenüber zu stehen, da nicht an ruhigen Tagen gemessen wird, sondern wie zuvor ausgeführt, im Bebauungsplan Lärmkontingente festgesetzt werden, die im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren einzuhalten und nachzuweisen sind.</p> <p>Die derzeitigen Belästigungen sind durch den Schriftverkehr und die Besuche des Eingabestellers bei der Verwaltung bekannt und werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes steht die Konfliktbewältigung im Vordergrund der Untersuchungen. Neben der Lösung des derzeitigen Lärmkonfliktes ist es Ziel der Planänderung auch sonstige Umweltbelange zu entschärfen bzw. zu verbessern. Hinsichtlich der Vorgehensweise und der getroffenen Festsetzungen zum Immissionsschutz wird auf die Abwägung zum Schreiben vom 11.08.15 verwiesen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>entfällt</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

GEMEINDE NÜMBRECHT Bebauungsplan Nr. 17 „Homburger Papiermühle“ 1. Änderung

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Vorverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – und gem. § 4 Abs. 1 BauGB der – Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – vom 16.07.2015 bis 20.08.2015 eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		13.01.16	<p>fundene Veranstaltungen in der Eventhalle nicht unerheblich belästigt wurde und davon auszugehen ist, dass in der Zukunft die Lärmimmissionen noch deutlich häufiger auftreten, da in der Eventhalle nach Änderung in ein Sondergebiet ohne Genehmigung Veranstaltungen zu jeder Zeit durchgeführt werden können, mit der Folge, dass Immissionen entstehen, welche nach Art, Ausmaß und auch Dauer geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft und damit auch für unseren Mandanten herbeizuführen. Mithin ist in der vorzunehmenden Abwägung dafür Sorge zu tragen, dass Möglichkeiten ergriffen werden, welche die Lärmimmissionen wenigstens auf ein Mindestmaß beschränken und eine Reglementierung dahingehend getroffen wird, dass die dort stattfindenden Veranstaltungen nicht bis in die frühen Morgenstunden, wie bislang, andauern.</p> <p>Der Eingabensteller hat in einem Gespräch gegenüber der Verwaltung seine Bedenken hinsichtlich einer objektiven Aussagefähigkeit bei einer einzelnen Lärmmessungen vorgetragen. Verschiedene Faktoren beeinflussen eine solche Messung wie z.B. der Zeitpunkt, die Zusammensetzung der Teilnehmer einer Feier und deren Stimmungslage sowie</p>	<p>Dem Lärmgutachten braucht der Eingabensteller nicht kritisch gegenüber zu stehen, da nicht an ruhigen Tagen gemessen wird, sondern wie zuvor ausgeführt, im Bebauungsplan Lärmkontingente festgesetzt werden, die im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren einzuhalten und nachzuweisen sind. Ggf. werden bauliche Maßnahmen zur</p>	<p>Den Ausführungen wird gefolgt.</p>

GEMEINDE NÜMBRECHT Bebauungsplan Nr. 17 „Homburger Papiermühle“ 1. Änderung

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Vorverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – und gem. § 4 Abs. 1 BauGB der – Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – vom 16.07.2015 bis 20.08.2015 eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>auch der Standpunkt und ob die Messung angekündigt wurde. Der Eingabesteller beschwert sich wiederholt darüber, dass die Musikanlage leider nicht gedrosselt worden ist. In der Nacht vom 10.01.2016 hat die Polizei auf Veranlassung der Eingabesteller hin die Musikanlage um 1:30 Uhr stark herunterfahren lassen. Die Frontseite der „Eventhalle“ besteht zu überwiegenden Teilen aus haushohen Fenstern und einem großen Rolltor. Geräusche während einer Feier können so fast ungedämmt nach außen dringen. Vor der „Eventhalle“ befinden sich 2 große Feuerschalen mit bereitgestellten Holz, so dass sich die Teilnehmer einer Feier auch draußen lautstark und ausgelassen amüsieren. Sollte dieser Bereich mit dem Parkplatz als Sondergebiet ausgewiesen werden, wird befürchtet, dass diese Fläche in den warmen Monaten ebenfalls als Festplatz bis in die späte Nacht genutzt wird.</p>	<p>Einhaltung erforderlich. Die Ausführungen zu den wiederholten Lärmbelästigungen werden zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Planung kann hier nicht ordnungsrechtlich eingegriffen werden. Diese Maßnahmen sind der Polizei bzw. dem Ordnungsamt vorbehalten.</p>	<p>Entfällt</p>
	17.05.16		<p>Schreiben Solmecke, Rechtsanwältin Es wird nochmals auf die Unzumutbarkeit der Lärmbelästigungen für ihren Mandanten hingewiesen werden. Dies wurde erneut durch die letzte Veranstaltung vom 30.04.2016 auf den 01.05.2016 (Tanz in den Mai) deutlich, da die Lärmbelästigung die Schwelle des Zumutbaren erheblich</p>	<p>Die Ausführungen zu den wiederholten Lärmbelästigungen werden zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Planung kann hier nicht ordnungsrechtlich eingegriffen werden. Diese Maßnahmen sind der Polizei bzw. dem Ordnungsamt vorbehalten.</p>	<p>entfällt</p>

GEMEINDE NÜMBRECHT Bebauungsplan Nr. 17 „Homburger Papiermühle“ 1. Änderung

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Vorverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – und gem. § 4 Abs. 1 BauGB der – Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – vom 16.07.2015 bis 20.08.2015 eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 1	Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst	23.07.15	<p>überschritten hat. So wurde zunächst ein ungenehmigtes Feuerwerk um 23:15 Uhr abgebrannt und die Musik wurde bis 03:00 Uhr morgens gespielt. Danach setzte sich die Feier so dann auf dem Vorplatz bis 04:00 Uhr morgens fort, so dass unser Mandant aufgrund der erheblichen Lärmimmissionen nicht schlafen konnte. Es handelt sich hierbei um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG, welche gemäß § 22 Abs. 1 BImSchG nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes 17 „Homburger Papiermühle“ wurde bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD), ein Antrag auf Luftbildauswertung gestellt. Die Auswertung hat ergeben, dass Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen in Teilen des beantragten Bereichs liefern. Seitens der Bezirksregierung wurde empfohlen die zu überbauende Fläche entsprechend zu überprüfen. Nach Rücksprache mit dem KBD, Herrn Dohmen, sei es aufgrund der derzeitigen</p>	<p>Im Anschluss an die textlichen Festsetzungen wurde ein Hinweis aufgenommen, wonach die Überprüfung auf Kampfmittel erst bei Durchführung konkreter Baumaßnahmen bzw. bei Baugründeingriffen erfolgen sollte. Die weitere Vorgehensweise ist mit dem KBD vorher abzustimmen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Hinweis in das Verfahren aufgenommen.</p>

GEMEINDE NÜMBRECHT Bebauungsplan Nr. 17 „Homburger Papiermühle“ 1. Änderung

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Vorverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – und gem. § 4 Abs. 1 BauGB der – Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – vom 16.07.2015 bis 20.08.2015 eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 2	Aggerverband Gummersbach	07.08.15	<p>Sachlage nicht erforderlich, sie, den KBD, mit der Überprüfung auf Kampfmittel zu beauftragen. Erst bei Durchführung konkreter Baumaßnahmen bzw. bei Baugründeingriffen, sollte mit ihm zwecks weiterer Vorgehensweise Kontakt aufgenommen werden.</p> <p>Der Aggerverband weist darauf hin, dass sich im Änderungsbereich der Brölbach sowie der verrohrte Hillenbach befinden. Die geplante Offenlegung des Hillenbaches wird ausdrücklich begrüßt. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben von § 38 WHG und § 90 a LWG ist aus Gründen des Gewässerschutzes grundsätzlich ein Gewässerrandstreifen entlang der Gewässer auszuweisen. Diese Gewässerrandstreifen sollten von jeglicher weiterer Bebauung und intensiver Nutzung freigehalten werden.</p> <p>Darüber hinaus ist eine Zugangsmöglichkeit zum Gewässer für Unterhaltungsarbeiten für den Aggerverband zu erhalten.</p> <p>Der Aggerverband weist des Weiteren darauf hin, dass sich Teile des Änderungsbereichs im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Bröl befinden. Die Regelungen des WHG und LWG sind zu berücksichtigen (u. A. § 78 WHG, § 113, 114 LWG).</p>	<p>Der Wasserrandstreifen ist im Bebauungsplan festgesetzt. Der Zugang Gewässer ist über die Planstraße östlich des Bachlaufes gewährleistet.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

GEMEINDE NÜMBRECHT Bebauungsplan Nr. 17 „Homburger Papiermühle“ 1. Änderung

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Vorverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – und gem. § 4 Abs. 1 BauGB der – Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – vom 16.07.2015 bis 20.08.2015 eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 3	Industrie und Handelskammer (IHK) zu Köln	18.08.15	Hinsichtlich der Einleitung weiterer Niederschlagswässer ist zu beachten, dass ggf. bestehende Einleitungserlaubnis über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind, wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes BWK M3/M7 orientieren sollten. Letzteres gilt auch für den Neubau von Entwässerungssystemen.	Im Anschluss an die textlichen Festsetzungen wurde ein Hinweis aufgenommen, wonach bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnis über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind. Das gilt auch für den Neubau von Entwässerungssystemen.	Im Anschluss an die textlichen Festsetzungen wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
T4	Oberbergische Kreis Amt für Planung und Straßen	20.08.16	Gegen die Bauleitplanung bestehen grundsätzlich keine Bedenken, allerdings wird der Wegfall von wertvoller Industrie- fläche bedauert. Bodenschutz Gegen die Planung bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht z. Zt. Bedenken. Nahezu das gesamte Plangebiet ist im Altlast-Verdachtsflächen-Kataster des Oberbergischen Kreises erfasst. Im vorliegenden Vorentwurf sind nur Teilflächen eingetragen. Die Kennzeichnung der Flächen ist in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) zu ergänzen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und die Kennzeichnung entsprechend der Vorgabe des Verdachtsflächen-Katasters in den Bebauungsplan vorgenommen. In der Begründung zum Bebauungsplan werden die Gründe und Anlass für die Kennzeichnung unter der Ziffer 3.6.4 dargestellt. Des Weiteren ist die Kennzeichnung unter Teil B der textlichen Festsetzungen aufgenommen.
			Einerseits handelt es sich im Plangebiet	Die seinerzeit von der Homburger Papier-	Den Ausführungen der

GEMEINDE NÜMBRECHT Bebauungsplan Nr. 17 „Homburger Papiermühle“ 1. Änderung

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Vorverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – und gem. § 4 Abs. 1 BauGB der – Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – vom 16.07.2015 bis 20.08.2015 eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>um Flächen ehemaliger Klärschlammteiche, deren Rückstände aus der Papierherstellung entfernt wurden.</p>	<p>fabrik angelegten Teiche zur Ablagerung von Klärschlamm aus der Papierherstellung wurden im Rahmen der Stilllegung vollkommen von Klärschlamm befreit und mit Erdreich aufgefüllt. Auf dieser Fläche wurden im Laufe der Zeit einige Haufwerke mit Erdreich und Straßenaufbruch abgelagert. Das Geologische Büro Dr. Frankenfeld hat im Jahr 2014 das RCL-Material untersucht und von zwei kleineren Haufwerken mit Straßenaufbruch, sowie von drei weiteren Haufwerken Proben entnommen. Weiterhin wurde eine Mischprobe aus drei Baggerschürfen untersucht. Als Ergebnis seiner Untersuchungen stellt der Gutachter fest, dass das Material der Haufwerke mit den Mischproben zum offenen Einbau an Ort und Stelle geeignet ist. Das RCL-Material ist nicht für den offenen Einbau geeignet. Es muss von der Baufläche entfernt werden. Es kann mit versiegelte Fläche eingebaut werden, wenn ausreichend Abstand zu dem höchsten Grundwasserstand gegeben ist. Der Straßenaufbruch zweier Haufwerke enthält teerhaltigen Asphalt mit PAK: Die teerhaltigen Haufwerke mit Straßenaufbruch sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. zu ordnungsgemäß zu verwerten</p>	<p>Verwaltung wird gefolgt.</p>

GEMEINDE NÜMBRECHT Bebauungsplan Nr. 17 „Homburger Papiermühle“ 1. Änderung

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Vorverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – und gem. § 4 Abs. 1 BauGB der – Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – vom 16.07.2015 bis 20.08.2015 eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Andererseits ist das ehemalige Betriebsgelände der Homburger Papierfabrik erfasst.</p> <p>Es fanden in <u>Teilbereichen</u> und in unterschiedlicher Bearbeitungsintensität unterschiedliche geologische Untersuchungen statt. Es handelt sich um orientierende Gefährdungsabschätzungen bzw. um gutachterliche Risikobeurteilungen.</p>	<p>und können nicht vor Ort eingebaut werden.</p> <p>Das einbaufähige Material wurde planiert und teilweise mit vorhandenem Mutterboden abgedeckt. Der Bauschutt, der Straßen Aufbruch und das RCL-Material wurden von der Firma Lühnbau/ Aggerverband abgetragen und entsorgt. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist durch ein Dokument belegt und wurde der Unteren Bodenschutzbehörde einschließlich einer umfangreichen Bilddokumentation am 08.09.2015 zugestellt.</p> <p>Im Rahmen der Stilllegung der ehemaligen Papierfabrik wurden im Jahr 2008 / 2009 von der Firma GEOlogik zwei Gutachten zu den Belastungen der Böden und Gebäude erstellt. Belastungen wurden nur in geringem Umfang im Bereich der Hydraulikstation festgestellt. Für die Stilllegung waren seinerzeit keine Maßnahmen erforderlich. Die Gutachter hatten jedoch darauf verwiesen, dass bei künftigen Nutzungen der Bereich der Hydraulikanlage saniert bzw. ein Rückbau erfolgen muss. Am 04.03.2009 wurde unter der fachgutachterlichen Begleitung der GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH (Münster) die Bodensanierung im Bereich der Hydraulikstation durchgeführt.</p> <p>Bei den Erd- und Ausschachtungsarbeiten</p>	<p>Den Ausführungen der Verwaltung wird gefolgt.</p>

GEMEINDE NÜMBRECHT Bebauungsplan Nr. 17 „Homburger Papiermühle“ 1. Änderung

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Vorverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – und gem. § 4 Abs. 1 BauGB der – Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – vom 16.07.2015 bis 20.08.2015 eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Die bisher durchgeführten Untersuchungen weisen auf Boden- und Gebäudebelastungen mit Schwermetallen, polycyclischen Kohlenwasserstoffen und Mineralölkohlenwasserstoffen hin, die nach derzeitigem Kenntnisstand eine gewerbliche Nutzung nicht grundsätzlich ausschließen.</p>	<p>ten sind die anfallenden, belasteten Aushubchargen (Boden und Bauschutt) ausgehoben und entsprechend der vorliegenden Deklarationsanalytik einer den abfallrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Entsorgung zugeführt worden. Insgesamt wurde bei der Maßnahme eine Gesamttonnage von 4,42 t vom Gelände zur Entsorgung abgefahren. Durch den vollständigen Aushub der schadstoffbelasteten Böden mit erhöhten Kohlenwasserstoff-Gehalten sind die im Rahmen von Voruntersuchungen nachgewiesenen schädlichen Bodenveränderungen beseitigt und die Teilfläche vollständig saniert worden. Kontrolluntersuchungen der in der Baugrubensohle erschlossenen Böden belegen, dass keine Belastungen mehr vorhanden sind und die Maßnahme erfolgreich abgeschlossen wurde.</p> <p>Im Anschluss an die Textlichen Festsetzungen ist ein Hinweis (Nr. 3) darauf aufgenommen, dass bei baulichen Veränderungen und Sanierungen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren die entsprechenden Untersuchungen hinsichtlich möglicher Bodenverunreinigungen und insbesondere die Asbestfreiheit in Aufenthalt- und Versammlungsräumen (Eventhalle) zu überprüfen und in Ab-</p>	<p>Den Ausführungen der Verwaltung wird gefolgt.</p>

GEMEINDE NÜMBRECHT Bebauungsplan Nr. 17 „Homburger Papiermühle“ 1. Änderung

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Vorverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – und gem. § 4 Abs. 1 BauGB der – Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – vom 16.07.2015 bis 20.08.2015 eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Eine bodenschutzrechtliche Bewertung u.a. der Wirkungspfade Boden-Mensch, Boden/Gebäude-Mensch/Raumluft, Boden-Grundwasser zur gesamten, vorgelegten Planung ist durch die UBB erst möglich, wenn die vorhandenen Ergebnisse der Teilflächen durch einen umweltgeologisch versierten Gutachter zusammengefasst und durch weitere Untersuchungen auf der Gesamtfläche ergänzt wurden.</p> <p>Eine frühzeitige Abstimmung der Untersuchungen mit der Unteren Bodenschutzbehörde wird für erforderlich gehalten.</p> <p>Betroffene Bereiche für Boden- und Gebäudeuntersuchungen (u.a. Bausubstanz und Raumluft) sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ehemaliges Betriebsgelände mit Gebäuden, Anschüttungen/ Auffüllungen/Bodenumlagerung, Freiflächen, ehem. Tankstelle, sonst. Auffälligkeiten lt. vorliegender Gutachten - ehemalige Klärschlammteiche Nr. 1-6 - Flächen, auf denen bereits Gebäudeteile zurückgebaut wurden - Fläche für die Offenlegung des Hillenbach - Flächen, die eine wasserdurchlässige Oberfläche besitzen oder erhalten sollen 	<p>stimmung mit den Umweltbehörden, soweit erforderlich, zu sanieren sind.</p> <p>Wie bereits zuvor detailliert dargelegt, wurden die seinerzeit von der Homburger Papierfabrik angelegten Teiche zur Ablagerung von Klärschlamm im Rahmen der Stilllegung vollkommen von Klärschlamm befreit. Die Haufenwerke wurden gutachterlich untersucht und soweit erforderlich ordnungsgemäß entsorgt.</p> <p>Die Gebäude der ehemaligen Papierfabrik wurden im Rahmen der Stilllegung gutachterlich hinsichtlich Altlasten einschließlich möglicher Asbestbelastung untersucht. Der Umfang und die Ergebnisse der Untersuchungen sind hinlänglich bekannt. In der Begründung zum Bebauungsplan ist unter der Ziffer 3.6.4 ‚Bodenschutz‘ nochmals der Umgang mit den Altlasten und der Verlagerung weiterer Untersuchungen auf nachfolgende Verfahren (Genehmigungsverfahren o.ä.) dargelegt.</p> <p>Nach geltender Rechtsauffassung kann der Bebauungsplan vor Behandlung der Bodenbelastung in Kraft gesetzt werden, wenn eine Kennzeichnung ausreichend ist, weil die Durchführung der Maßnahmen nach den Umständen des Einzelfalles künftigem Verwaltungshandeln überlassen werden kann.</p>	<p>Den Ausführungen der Verwaltung wird gefolgt.</p>

GEMEINDE NÜMBRECHT Bebauungsplan Nr. 17 „Homburger Papiermühle“ 1. Änderung

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Vorverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – und gem. § 4 Abs. 1 BauGB der – Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – vom 16.07.2015 bis 20.08.2015 eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalte der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> - len (Versickerung) Einwirkungen auf den Boden durch aktuelle Nutzungen (u.a. Kfz-Betrieb, Salzlager) - Obergraben und Untergraben <p>Derzeit ist davon auszugehen, dass bei künftigen Rückbaumaßnahmen und Tiefbaumaßnahmen abfallrechtlich relevantes Material anfallen wird, so dass jeweils eine fachgutachterliche Begleitung der Arbeiten in Abstimmung mit der UBB erforderlich ist.</p> <p>Es werden des Weiteren noch Hinweise zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gegeben.</p> <p>Verkehrssicherheit Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist die deutliche Verbesserung der Anbindungssituation an die L 95, wie bereits mit Straßen NRW vorbesprochen, zwingende Voraussetzung für eine Änderung des Bebauungsplans.</p> <p>Kreisbauamt Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Im Anschluss an die Textlichen Festsetzungen ist ein Hinweis (Nr. 3) auf die fachgutachterliche Begleitung aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise zum Inhalt und Umfang der Umweltprüfung wurden an den Gutachter weitergeleitet und haben ihren Niederschlag in dem gemäß § 2a BauGB verfassten Umweltbericht vom 03.09.2016 gefunden.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p>

GEMEINDE NÜMBRECHT Bebauungsplan Nr. 17 „Homburger Papiermühle“ 1. Änderung

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Vorverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – und gem. § 4 Abs. 1 BauGB der – Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – vom 16.07.2015 bis 20.08.2015 eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Artenschutz Eine ASP liegt noch nicht vor. In der Begründung zum Vorentwurf wird angekündigt, im weiteren Verfahren eine ASP zu erarbeiten. Zum jetzigen Zeitpunkt kann daher noch keine Stellungnahme abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass für das vom Planungsvorhaben betroffene Natura2000-Gebiet DE-5110-301 „Brölbach“ eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.</p> <p>Wasserwirtschaft Es wird ausdrücklich begrüßt, dass vorgesehen ist, den Hillenbach offenzulegen. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass dies frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen ist, da hierfür ein Planfeststellungs-bzw. Plangenehmigungsverfahren gem. § 68 WHG erforderlich ist.</p> <p>Ebenfalls sollte die Regenwasserbeseitigung mit der UWB abgestimmt werden, da die entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnisse anzupassen bzw. neu zu erteilen sind.</p>	<p>Die ASP ist inzwischen durchgeführt worden. Die wesentlichen Ergebnisse sowie durchzuführende Maßnahmen finden sich in den textlichen Festsetzungen, der Begründung und im Umweltbericht wieder. Darüber hinaus wurde eine FFH Vorprüfung zum FFH-Gebiet ‚Brölbach‘ erstellt.</p>	<p>Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Des Weiteren wurde die neue Festset-</p>	<p>Die Anregung hinsichtlich der frühzeitigen Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde entspricht den Zielen der Gemeinde. Die Öffnung des Hillenbaches erfolgt außerhalb des B-Planverfahrens. Der Grundstückseigentümer wird hierzu rechtzeitig den Antrag für die wasserrechtliche Genehmigung stellen.</p> <p>Im Anschluss an die textlichen Festsetzungen wurde ein Hinweis aufgenommen, wonach bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind. Das gilt auch für den Neubau von Entwässerungssystemen.</p>	<p>Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Anschluss an die textlichen Festsetzungen wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>
				entfällt	entfällt

GEMEINDE NÜMBRECHT Bebauungsplan Nr. 17 „Homburger Papiermühle“ 1. Änderung

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Vorverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – und gem. § 4 Abs. 1 BauGB der – Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – vom 16.07.2015 bis 20.08.2015 eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>zung der neuen Ausweisung des gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebietes angepasst. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Ausweisung.</p> <p>Vorflut- und Hochwasser Es bestehen gegen die 1. Änderung des BP Nr. 17 Homburger Papiermühle zur zukünftigen Nutzung aus vorfluttechnischer und hochwasseraufsichtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Bei der weiteren Planung und Aufstellung des Bebauungsplanes ist die dargestellte Fläche für die offene Linienführung des Hillenbaches genauer festzulegen. Für die lagemäßige Verlegung des Hillenbachs und deren Offenlegung ist ein eigenständiges wasserrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 68 WHG erforderlich.</p> <p>Bei Änderung der Niederschlagswasserplanung ist der Trennerlass zu berücksichtigen.</p>	<p>entfällt</p> <p>Der im Bebauungsplan festgesetzte offene Bachverlauf ist in Abstimmung mit dem Aggerverband erfolgt. Das gilt sowohl für die Linienführung als auch hinsichtlich der Lage des Baches. Der Hinweis auf das durchzuführende Verfahren nach § 68 WHG wird zur Kenntnis genommen. Die Öffnung des Hillenbaches wird nach Rechtskraft des B-Planverfahrens durchgeführt. Der Grundstückseigentümer wird hierzu rechtzeitig den Antrag für die wasserrechtliche Genehmigung stellen.</p> <p>Im Anschluss an die textlichen Festsetzungen wurde ein Hinweis aufgenommen, wonach bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer ggf. bestehende Einle-</p>	<p>entfällt</p> <p>Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Anschluss an die textlichen Festsetzungen wird ein entsprechender Hinweis</p>

GEMEINDE NÜMBRECHT Bebauungsplan Nr. 17 „Homburger Papiermühle“ 1. Änderung

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Vorverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – und gem. § 4 Abs. 1 BauGB der – Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – vom 16.07.2015 bis 20.08.2015 eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Brandschutz</p> <p>Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn eine Löschwassermenge von 1600/min über 2 Stunden sichergestellt ist. Die Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf 75 m Luftlinie nicht überschreiten.</p>	<p>tungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind.</p> <p>Die Anforderungen der Brandschutzstelle zur Bereitstellung der Löschwassermenge von 1600 ltr/min werden erfüllt. Unmittelbar südlich der geplanten Sondergebietsfläche an der L 339 besteht ein Überflurhydrant. Hier stehen bis zu 1.400 ltr. zur Verfügung. Unterhalb der Ortslage Hillenbach besteht der Unterflurhydrant ,Transportleitung Eisenroth - Hillenbach – Erlinghausen' über den 400 ltr. zur Verfügung gestellt werden können. Die vorgegebenen Abstände (Radius und Luftlinie) werden nicht überschritten. Darüber hinaus besteht noch die Möglichkeit Löschwasser aus der Bröl (Vorfluter) zu entnehmen.</p>	<p>aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
			<p>Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Um den Belangen des Immissionsschutzes im weiteren Planverfahren Rechnung zu tragen, ist insbesondere wegen der Eventhalle und den damit verbundenen Emissionen ein Lärmgutachten (Schutz</p>	<p>Die innerhalb des Plangebietes neu geplanten Straßen sind insgesamt als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Die Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienst sind damit gegeben.</p> <p>Für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist ein schalltechnisches Gutachten zum Schutz der umgebenden Wohnnutzung erstellt worden. Die Empfehlungen und Anforderungen aus dem Gutachten wurden soweit erforder-</p>	<p>Den Ausführungen der Verwaltung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

GEMEINDE NÜMBRECHT Bebauungsplan Nr. 17 „Homburger Papiermühle“ 1. Änderung

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Vorverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – und gem. § 4 Abs. 1 BauGB der – Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – vom 16.07.2015 bis 20.08.2015 eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>der umgebenden Wohnnutzungen) zu erstellen. Keine Probleme werden darin gesehen, auf den GE-Flächen Kleingewerbe und gebietsverträgliches Gewerbe zuzulassen, aber keine größeren störenden Anlagen.</p> <p>Es ist zu prüfen, inwieweit der Abstandserlass NRW zur Anwendung kommt.</p>	<p>derlich in die Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan übernommen. Das Gutachten selbst ist Gegenstand der öffentlichen Auslegung.</p> <p>Die Prüfung ist erfolgt. Wie zuvor ausgeführt, sind die lärmetechnischen Belange durch ein separates Gutachten bewertet und einer Abwägung unterzogen worden. Innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete sind auch Betriebe und Anlagen zulässig, die Staub, Gerüche und / oder Erschütterungen erzeugen. Hier stellt sich die Frage, ob der Abstandserlass bei der bestehenden Gemengelage und der unterschiedlichen Höhenverhältnisse das geeignete Planungsinstrument darstellt. Dies ist eindeutig zu verneinen, da nach dem Abstandserlass NRW von 2007, Ziffer 2.2.2.1 die Anwendung der Abstandsliste in Gemengelagen zu Schwierigkeiten führen kann, da bei den gewachsenen städtebaulichen Strukturen die zum Teil zu geringen Schutzabstände nicht vergrößert werden können. Hinzu kommt, dass die Abstandsliste gem. 2.2.2.9 nur für die Planung im ebenen Gelände gilt. Für das Bebauungsplangebiet wird daher auf die Gliederung nach Abstandserlass</p>	<p>Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.</p>

GEMEINDE NÜMBRECHT Bebauungsplan Nr. 17 „Homburger Papiermühle“ 1. Änderung

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Vorverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – und gem. § 4 Abs. 1 BauGB der – Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – vom 16.07.2015 bis 20.08.2015 eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 5	Landesbetrieb Straßen NRW	14.08.15	<p>Kreisstraßenbaulastträger</p> <p>Aus Sicht des Straßenbaulastträgers der Kreisstraßen bestehen keine Bedenken bzgl. der Änderung des BP Nr. 17 – Homburger Papiermühle.</p> <p>L 95, Hauptzufahrt</p> <p>Die Sichtverhältnisse in der Kurve sollen verbessert werden durch eine entspr. den örtlichen Gegebenheiten größtmögliche Verbreiterung zur Kurvenaußenseite hin. Hierbei sind die Schleppkurven für einen Sattelzug zu berücksichtigen.</p> <p>Durch diese Verbreiterung kann durch Markierung eine kleine „Linksabbiegespur“ in der Fahrbahnmitte der L 95 angelegt werden, die die Sichtverhältnisse beim Linksabbiegen von der L 95 in die Zufahrt „Papiermühle“, deutlich verbessert. Ergänzend dazu muss der vorh. Strauchbewuchs in der Innenkurve hinter dem vorh. Rad- und Gehweg entfernt werden. Noch besser wäre hier ein moderater Abtrag der Böschung.</p>	<p>verzichtet. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen, wonach die immissionsschutzrechtliche Prüfung z.B. zu Staub, Gerüchen und Erschütterungen für den Einzelfall im Genehmigungsverfahren erfolgen muss.</p> <p>entfällt</p>	entfällt
				<p>Die Anregungen entsprechen weitestgehend den Zielen der Planung und finden ihren Niederschlag in der Planzeichnung sowie in der Begründung zur Planung. Zur Verbesserung der Sichtverhältnisse soll der Kurvenbereich durch eine größtmögliche Verbreiterung zur Kurvenaußenseite hin umgebaut und eine kleine „Linksabbiegespur“ in der Fahrbahnmitte der L 95 angelegt werden. Ergänzend dazu wird der vorhandene Strauchbewuchs in der Innenkurve hinter dem vorhandenen Rad- Gehweg entfernt. Die ursprüngliche Überlegung, einen Teil des Felsens zu entfernen konnte auf der eigentumsrechtlichen Verhältnisse nicht weiter verfolgt werden. Der Bebauungsplan setzt die Verkehrsflä-</p>	Den Ausführungen der Verwaltung wird gefolgt.

GEMEINDE NÜMBRECHT Bebauungsplan Nr. 17 „Homburger Papiermühle“ 1. Änderung

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Vorverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – und gem. § 4 Abs. 1 BauGB der – Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – vom 16.07.2015 bis 20.08.2015 eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Zufahrt vorh. Stellplätze/Sondergebiet Dieser Zufahrtbereich präsentiert sich z.Zt. ungeordnet über eine Länge von ca. 22 m. Diese Breite ist nicht erforderlich; die künftige Zufahrt ist in einer Breite von 8 m bei Station 2,175 der L 95 im Abschnitt 4 anzulegen. Die beiderseits der künftigen Zufahrt vorh. bituminösen Flächen am Fahrbahnrand sind im Bereich der Eigentumsflächen von Straßen NRW zu rekultivieren und dauerhaft durch geeignete Maßnahmen (z. B. ein einfacher Holzlattenzaun, keine Findlinge o.dgl.) gegen Überfahren zu sichern.</p>	<p>che in dem Kurvenbereich so großzügig fest, dass nach Rechtskraft des Bebauungsplanes die Umbaumaßnahme des Kurvenbereichs in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landesbetrieb geplant und ausgeführt werden kann. Der bisherige Zufahrtbereich zu den Stellplätzen (Station 2.175) an der L 95 wird in dem Umfang nicht mehr benötigt. Die Zufahrt soll künftig nur noch für die Schneiderei im Südwesten des Plangebietes sowie für die Anlieferung des Eventbereichs genutzt werden. Die Stellplätze für die künftigen Veranstaltungen werden in südwestlicher Richtung verlagert (s. hierzu die Ausführungen unter der Ziffer 3.1.2 und 3.2.3). Die derzeitige Zufahrtsbreite wird entsprechend reduziert. In der Planzeichnung ist der Ein-/Ausfahrtsbereich festgelegt und entlang der übrigen Strecke ein Zufahrtsverbot festgesetzt worden. Sonstige bauliche Maßnahmen sind planungsrechtlich nicht zu regeln. Diese könnten dann über eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Landesbetrieb Straße NRW geregelt werden.</p>	<p>Den Ausführungen der Verwaltung wird gefolgt.</p>
			<p>Vorh. Betriebszufahrt bei Stat.0,514 der L 339</p>	<p>Die bisherige Zufahrt an der L 339 soll, wie bereits im Vorverfahren dargestellt,</p>	<p>Den Ausführungen der Verwaltung wird gefolgt.</p>

GEMEINDE NÜMBRECHT Bebauungsplan Nr. 17 „Homburger Papiermühle“ 1. Änderung

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Vorverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – und gem. § 4 Abs. 1 BauGB der – Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – vom 16.07.2015 bis 20.08.2015 eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Diese Zufahrt ist gem. der Aussage unter Punkt 3.2.3 der Begründung zum vorliegenden B-Plan ersatzlos aufzuheben; die vorh. bituminös befestigten Flächen an den Fahrbahn-Rändern der L 339 sind zu rekultivieren.</p> <p>Vorh. Zufahrt „Schneiderei, bei Stat. 0,900 der L 339 Die vorh. Zufahrt genießt bei unveränderter Nutzung und Frequentierung Bestandsschutz.</p> <p>Die Kosten der vorstehenden Änderungen der beschriebenen Problempunkte gehen zu Lasten der Gemeinde Nümbrecht.</p>	<p>auf Grund der verbesserten Kurvengestaltung an der L 95 ersatzlos aufgehoben werden. Der Bebauungsplan setzt in diesem Bereich ebenfalls Zufahrtsverbote fest. Sonstige bauliche Maßnahmen sind planungsrechtlich nicht zu regeln. Diese könnten dann über eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Landesbetrieb Straße NRW geregelt werden</p> <p>entfällt.</p>	entfällt
T 6	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	22.07.16	<p>Aus forstrechtlicher Sicht bestehen gegen den o.g. Planentwurf keine Bedenken.</p> <p>Es wird angeregt, da im westlichen Teil des Änderungsbereiches Wald stockt und eine Nutzungsänderung zukünftig nicht mehr geplant ist, besagten Wald auch planungsrechtlich wieder als „Fläche für</p>	<p>Die Kostenübernahme ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern könnte in einer noch zu erstellenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bauasträger und der Gemeinde geregelt werden.</p>	<p>Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.</p>
				Entfällt	Entfällt
				Für den Teilbereich der 1. Änderung besteht der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 17, der für diesen Teilbereich großflächige GI-Industriegebiete festsetzt. Die Flächen befinden sich in privatem	Der Anregung wird nicht gefolgt.

GEMEINDE NÜMBRECHT Bebauungsplan Nr. 17 „Homburger Papiermühle“ 1. Änderung

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Vorverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – und gem. § 4 Abs. 1 BauGB der – Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – vom 16.07.2015 bis 20.08.2015 eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Wald" auszuweisen.	Eigentum und sollen durch das Änderungsverfahren einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Eine Festsetzung von weiten Teilen als Wald würde dieser Zielsetzung entgegenstehen.	